

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe

von je 25.810.800 EUR

davon im Verwaltungshaushalt 15.059.800 EUR

im Vermögenshaushalt 10.751.000 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) in Höhe von 4.483.000 EUR

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

### § 2 - Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 3 - Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 360 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H.

der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 15.12.2017 Nr. I/11.-902.41 die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Vermögenshaushalt in Höhe von 4.483.000 EUR gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Haushaltsplan ist gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 27.12.2017 bis 05.01.2018 - je einschließlich - bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 21, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.